

§ 58 ABO 2005

ABO 2005 - Apothekenbetriebsordnung 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) In der ärztlichen Hausapotheke müssen zumindest
 1. die jeweils geltende Ausgabe des Arzneibuches,
 2. die letztgültige Fassung der „Austria Codex-Fachinformation“,
 3. eine Aufzeichnung der behördlich genehmigten Preise der Arzneimittel,
 4. der aktuelle Erstattungskodex und
 5. eine geordnete Sammlung der die jeweilige ärztliche Hausapotheke betreffenden behördlichen Verfügungen in Urschrift oder Abschriftvorhanden sein.
2. (2) Die angeführten Unterlagen oder Nachschlagewerke können mit Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung oder über Datendienste geführt werden. Dabei sind sie sicher abrufbar zu halten.

In Kraft seit 09.03.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at